

# **Satzung des Fördervereins zur Erhaltung der Dorfkirche Steffenshagen**

**vom 15. Oktober 2021**

## **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

1.  
Der Verein führt den Namen "Förderverein zur Erhaltung der Dorfkirche Steffenshagen", im folgenden nur "Verein" genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
2.  
Der Verein hat seinen Sitz in 18211 Retschow, Dorfstraße 2, der Geschäftsadresse der Kirchengemeinde Steffenshagen-Retschow.
3.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit**

1.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirchengemeinde Steffenshagen-Retschow. Der Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Kirchengemeinde hinsichtlich der Erhaltung der Dorfkirche Steffenshagen und ihrer Ausstattung.
3.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5.  
Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1.  
Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr und juristische Personen sein. Juristische Personen handeln durch ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter. Bevollmächtigte Vertreter müssen sich dem Vorstand gegenüber schriftlich legitimieren.

2.  
Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in Textform beim Vorstand zu beantragen.

3.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme, die zu begründen ist, kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zugang Beschwerde erheben, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Die Annahme des Aufnahmeantrags bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

4.  
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der juristischen Person oder durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch in Textform abzugebende Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### **§ 4 Beiträge und Spenden**

1.  
Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden auf, um deren Einwerbung sich der Verein bemüht.

2.  
Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.  
Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. März eines Kalenderjahres fällig.

4.  
Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

1.  
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen.
2.  
Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3.  
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Steffenshagen-Retschow angehören. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4.  
Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins und legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab. Die Jahresrechnung wird durch zwei gewählte Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer kontrolliert.
5.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
6.  
Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1.  
Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Ihre Aufgabe ist insbesondere
  - die Wahl des Vorstands,
  - die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Beschlussfassung über eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Prüfberichts der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstands.

2.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstandsvorsitzende hat die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

3.

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8**

### **Ablauf der Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

2.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

3.

Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt einzeln und direkt.

4.

Auf Antrag eines Mitglieds finden die Wahlen nach Nr. 2 und Nr. 3 geheim statt.

5.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

1.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Steffenshagen-Retschow bzw. deren

Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich für Zwecke der Erhaltung der Dorfkirche Steffenshagen zu verwenden hat.

2.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15. Oktober 2021 beschlossen. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: